

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern für den
gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang
Geography of Environmental Risks and Human Security
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Universität der Vereinten Nationen

Vom 31. März 2017

**Ordnung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern
für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang
„Geography of Environmental Risks and Human Security“
vom 31. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze im gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Geography of Environmental Risks and Human Security“. Der Studiengang wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemeinsam mit der Universität der Vereinten Nationen – Institut für Umwelt und Menschliche Sicherheit (im Folgenden: UNU-EHS) angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Geography of Environmental Risks and Human Security“ (im Folgenden: Prüfungsordnung) genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs „Geography of Environmental Risks and Human Security“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus zwei Lehrenden der Universität Bonn und zwei Lehrenden des UNU-EHS besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:

1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung;
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung;
3. ein vollständig ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
4. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges;
5. Kopie der Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren Arbeit sowie
6. Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester; die Anmeldefrist für das Auswahlgespräch endet jeweils am 15. Januar. Es gilt der Tag des elektronischen Eingangs bei der Universität Bonn.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:
 - a) Grad der Qualifikation (Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung;
 - b) Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll.
- (2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 lit. a bewertet.
- (3) Zum Termin des Gesprächs gemäß Absatz 1 lit. b hat der Bewerber neben der Einladung des Prüfungsausschusses einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Außerdem sind die in elektronischer Form mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen im Original vorzulegen. Die Gespräche dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Das Gespräch wird jeweils von einem Mitglied der Auswahlkommission in Gegenwart eines zweiten Kommissionsmitglieds geführt. Die Bewertung erfolgt durch beide Kommissionsmitglieder gemeinsam nach den in § 4 Abs. 2 festgelegten Kriterien. Über die wichtigsten Gegenstände des Gesprächs wird ein Protokoll geführt, das von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Gespräch wird gemäß § 4 Abs. 2 lit. b bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

- (1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission und des Ergebnisses des Gesprächs mit den Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b auf Grundlage des in Absatz 2 dargestellten Bewertungsschemas.
- (2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:
 - a) Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (51%);
 - b) Benotung des Gesprächs gemäß § 3 Abs. 1 lit. b (49%).

Zu b)

Das Gespräch mit den Bewerbern gemäß § 3 Abs. 1 lit. b wird wie folgt bepunktet:

Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums

plausibel	2 Punkte
schwer nachvollziehbar	1 Punkt
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Darstellung der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit

plausibel	2 Punkte
schwer nachvollziehbar	1 Punkt
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Angestrebte Umsetzung der zu erwerbenden Kompetenzen in der weiteren beruflichen Tätigkeit

plausibel	2 Punkte
schwer nachvollziehbar	1 Punkt
nicht nachvollziehbar	0 Punkte

Ausführungen zur geplanten Realisierung des Studiums

plausibel 2 Punkte

schwer nachvollziehbar 1 Punkt

nicht nachvollziehbar 0 Punkte

Das Ergebnis des Gesprächs wird folgendermaßen in Noten umgerechnet:

8 Punkte: Note 1,0

4 Punkte: Note 4,0

Die übrigen Noten werden mittels einer linearen Regression berechnet. Werden weniger als 4 Punkte erreicht, wird das Gespräch mit der Note 5,0 bewertet.

Die Berechnung der Gesamtnote für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:

Note gemäß lit. a * 0,51 + Note gemäß lit. b * 0,49 = Gesamtnote.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Bewerbungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewerbungsakten werden gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018 angewendet.

J. Beck

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2017 und der Entschließung des Rektorats vom 14. März 2017.

Bonn, 31. März 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch